



# NEWSLETTER

Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz  
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT JURISTISCHE FAKULTÄT

## Aufsatz

### Patentrecht

Michael Beurskens, LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz), LL.M. (Chicago), Wiss. Mit.  
[Aktuelle Entwicklungen im japanischen Arbeitnehmererfinderrecht](#)

1

Nils Wille, Wiss. Mit.

[Düsseldorfer Vertragswerkstatt: Bausteine für einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag  
– Industrie und Hochschule gemeinsam auf neuem Wege?](#)

5

## Aktuelles

### Gewerblicher Rechtsschutz

#### Markenrecht

*Entwicklung* - von: Christian Rütz, LL.M. (Bristol), Wiss. Mit.

##### International

1. [Markenrechtsabkommen zu Eintragungsverfahren und Lizenzvergabe](#)
2. [Online-Verlängerung von IR-Marken](#)
3. [Deutsche führen Anmelde-Statistik an](#)

9

9

9

##### Europa

1. [Richtlinien zur Gemeinschaftsmarke erneuert](#)
2. [Neuerungen beim „Cooling Off“](#)
3. [Online-Verlängerung von Gemeinschaftsmarken](#)

9

9

9

*Rechtsprechung* - von: Martin Momtschilow, Wiss. Mit.

##### EuGH

1. [Zur Täuschungseignung einer Marke](#)
2. [Zur Eintragungsfähigkeit fremdsprachiger nationaler Marken](#)

10

10

##### BGH

1. [Zum Umfang der materiellen Rechtskraft einer Unterlassungsverurteilung](#)
2. [Zum Auskunfts- und Vernichtungsanspruch gegen Verletzer](#)
3. [Zum Vertrauen im Bestand einer Markenrechtseintragung](#)
4. [Zur Auslobung von mit Sponsorzeichen versehenen Markenware als Gewinn](#)

11

12

13

13

**Patentrecht** - von: Felix Klopmeier, Wiss. Mit.

*Entwicklung*

[Bundespatentgericht bekommt neuen Präsidenten](#)

16

*Rechtsprechung*

1. [BGH, Urteil vom 13. Dezember 2005, X ZR 14/02 – Rangierkatze](#)
2. [BGH, Urteil vom 22. November 2005, X ZR 81/01 – Stapeltrockner](#)

16

16

**Urheberrecht** - von: Philipp Runge, Wiss. Mit.

*Entwicklung - Urheberrecht*

1. [Umsetzung der Folgegerichtsrichtlinie](#)
2. [Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für Informationstechnologierecht \(IT-Recht\)](#)

17

17

*Rechtsprechung*

1. [OLG Köln, Urt. v. 9. 9. 2005, 6 U 90/05 – Personal Video Recorder](#)
2. [OLG Hamburg, Urt. v. 18. 1. 2006, 5 U 58/05 - Handy-Klingeltöne II](#)
3. [BGH, Urt. v. 19. 1. 2006, I ZR 5/03 - Alpensinfonie](#)
4. [OLG Hamburg, Urt. v. 8. 2. 2006, 5 U 78/05 – Cybersky](#)

17

18

18

19

**Unternehmensrecht** - von: Jutta Lommatzsch, Wiss. Mit.

*Entwicklung*

[Neue Vorschläge zur GmbH-Reform](#)

20

## Aktuelle Entwicklungen im japanischen Arbeitnehmererfinderrecht

Michael Beurskens

### 1. Überblick

Das japanische Patentrecht folgt seit 1921 wie das deutsche Arbeitnehmererfindergesetz dem so genannten „**Monopolprinzip**“ (d.h. ein Patent wird stets dem Arbeitnehmer zugeschrieben und der Arbeitgeber ist nur gegen angemessene Entschädigung zur Nutzung befugt) und nicht dem so genannten „**Sonderleistungsprinzip**“ (wonach eine Arbeitnehmererfindung nur eine besondere Leistung im Rahmen des Arbeitsvertrages ist und nur unter besonderen Umständen durch eine **Zusatzzahlung** auszugleichen ist). Insoweit nehmen diese Regelungen eine internationale Sonderstellung ein.<sup>1</sup> Das japanische Arbeitnehmererfinderrecht ist jedoch anders als das deutsche in seiner Anwendung erheblich reduziert – in der Praxis ist vom „**Monopolprinzip**“ aufgrund erheblicher Einschränkungen kaum etwas zu spüren:

- Nach § 35 Abs. 1 des japanischen Patentgesetzes hat der Arbeitgeber **stets** ein nicht-ausschließliches, einfaches Nutzungsrecht an **Diensterfindungen** (welches in Deutschland eine beschränkte, entschädigungspflichtige Inanspruchnahme voraussetzen würde, vgl. § 7 Abs. 2 ArbEG, § 10 ArbEG). Dies bedeutet, dass Dritte von der Benutzung **nicht ausgeschlossen** sind und dem Arbeitgeber im Verletzungsfall **kein Anspruch auf Schadensersatz** zusteht.
- Das Gesetz erlaubt allerdings weitergehende Vereinbarungen im Hinblick auf Übertragung und ausschließliche Lizenzen von Diensterfindungen **im Voraus** (§ 35 Abs. 3 – anders in Deutschland, vgl. § 22 ArbEG), während für „**freie Erfindungen**“ solche Regelungen explizit unzulässig sind (§ 35 Abs. 2).
- Unabdingbar ist jedoch die **Pflicht zur angemessenen Vergütung**, die auch nachträglich modifiziert werden kann (Absatz 4, vgl. insofern § 23 ArbEG).

Die zahlreichen **komplizierten Form- und Verfahrensvorschriften** des deutschen Rechts (schriftliche Meldung § 5 Abs. 1 und 2 ArbEG, schriftliche Bestätigung, § 5 Abs. 1 S. 3 ArbEG, schriftliche Inanspruchnahmeerklärung, § 6 Abs. 2 ArbEG, etc.) finden im japanischen Recht keine Entsprechung.

Die **Abgrenzung von Diensterfindungen und freien Erfindungen** erfolgt anhand der Merkmale „Geschäftskreis des Arbeitgebers“ und „Aufgabenfeld des Arbeitnehmers“. Der „Geschäftskreis des Arbeitgebers“ bezeichnet dabei die tatsächlich ausgeübten oder vorher konkret bestimmten Geschäfte. Das „Aufgabenfeld des Arbeitnehmers“ wird unter Berücksichtigung der Berufsart, der Stellung, des Gehalts usw. ermittelt. Anders als im deutschen Recht werden auch Erfindungen von Organen juristischer Personen (GmbH-Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, etc.) ausdrücklich erfasst – allerdings ist es unwahrscheinlich, dass diese „Diensterfindungen“ machen, da ihre Aufgabenkreise dies grundsätzlich nicht erfassen.

Unterschiede ergeben sich auch bei der **Berechnung der Vergütung**: In Deutschland wird die Vergütung durch Multiplikation des „Erfindungswertes“ mit einem „Anteilsfaktor“ errechnet. Hierzu geben die die aufgrund von § 11 ArbEG erlassenen Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst vom 20. 7. 1959 (welche leider nie aktualisiert wurden) zahlreiche detaillierte Berechnungsverfahren an. In Japan existieren dementsprechende Richtlinien nicht. In der Rechtsprechung haben sich jedoch ähnliche Verfahren herausgebildet. Anders als in Deutschland wird dabei der Anteilsfaktor „umgekehrt“ errechnet, d.h. es wird der Anteil des **Arbeitgebers** abgezogen – es muss also nicht entsprechend RL 30-37 auf **Stellung und Lösung der Aufgabe sowie die Position des Arbeitnehmers im Betrieb abgestellt werden** (diese Kriterien sind allerdings relevant für die Unterscheidung von Diensterfindung und freier Erfindung). Im wesentlichen erfolgt die Berechnung in Japan nach folgenden Formeln:

1. Bei Eigenproduktion (vgl. Lizenzanalogie, RL Nr. 6-11):  
 Nettoumsatz  
 \* Anteil der Erfindung am Gesamtumsatz (!)  
 \* hypothetische Lizenzkosten  
 \* (1 – Arbeitgeberanteil an der Erfindung)
2. Bei Lizenzvergabe an Wettbewerber (außer wechselseitiger Lizenzierung)  
 Lizenzzahlung für das Patent  
 \* (1 – Arbeitgeberanteil an der Erfindung)

Aufsatz / **Michael Beurskens** - Aktuelle Entwicklungen im japanischen Arbeitnehmererfinderrecht

3. Bei wechselseitiger Lizenzierung („cross licensing“)

Nettoumsatz des Lizenznehmers

\* hypothetische Lizenzkosten

\* (1 – Arbeitgeberanteil an der Erfindung)

## 2. Der Fall Shuji Nakamura ./ Nichia Corporation („Blaue LED“)

In der Praxis führte das japanische Arbeitnehmererfinderrecht bis vor kurzem eher ein Schattendasein. Dies lag vor allem am eher statischen Arbeitsmarkt, in dem Angestellte grundsätzlich „ihrer“ Firma treu bleiben.<sup>2</sup> Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat diese Situation jedoch grundlegend verändert, so dass die Regelung in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen hat.

In den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gelangte die Norm aber erst durch ein Urteil aus dem Jahre 2004. Der Kläger, Professor Shuji Nakamura arbeitete von 1979-1999 für die Beklagte, Nichia Corporation. Die Firma ermöglichte ihm unter anderem ein einjähriges Studium 1988-1989 in Florida. Im Jahr 1990 beantragte Nichia ein Patent für ein „Verfahren zur Erzeugung nitrid-basierter Halbleiteroberflächen“, aufgrund dessen sie von 1993-1997 „blaue LEDs“ produzierte. 1997 wurde das Patent erteilt, die Beklagte stellte aber im selben Jahr die Produktion auf ein anderes Verfahren um. 1999 verließ der Kläger die Beklagte und verklagte seine ehemalige Arbeitgeberin 2001 auf „angemessene Entschädigung“ für die Nutzung des Patents. Am 30. Januar 2004 sprach das erstinstanzliche Gericht in Tokyo dem Kläger die „angemessene Entschädigung“ von 60 Milliarden Yen (ca. 600 Millionen Euro) zu.

Das Gericht führte aus, dass die Erfindung als „**Basis-Patent**“ besonders wertvoll war und der Beklagten ermöglichte, eine beherrschende Stellung im Markt für blaue LEDs und LDs einzunehmen. Während für die anderen in der Produktion verwandten Technologien Alternativen existieren, mangelt es bei der patentierten Erfindung an gleichwertige Ausweichmöglichkeiten. Insofern sind sämtliche aufgrund der monopolartigen Stellung erlangten Gewinne auf die Erfindung zurückzuführen und damit für die Entschädigung heranzuziehen.

Der diesbezügliche **Umsatz** betrug 1.208.601.270.000 Yen (rund 12.000.000.000 €). Das Gericht nahm an, dass etwa die Hälfte dieses Umsatzes auf das Patent zurückzuführen

sei. Zur Berechnung der angemessenen Gebühr stellte das Gericht auf die **hypothetische Lizenzgebühr** ab, die Wettbewerber für den Zugriff auf das Patent gezahlt hätten – welche das Gericht angesichts der Bedeutung der Erfindung (die dem Inhaber eine Monopolposition im Markt zusicherte) auf 20% der Hälfte des Umsatzes im Markt, also **120.860.120.000 Yen**, ansetzte.

Zur Ermittlung des Erfinderanteils stellte das Gericht fest, dass die Erfindung nicht auf vorher im Unternehmen vorhandenen Wissen oder Personal aufbaute, sondern ausschließlich auf der selbständigen unabhängigen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit des Klägers beruhte. Die Beklagte habe zwar das Studium in den USA, die Kosten für die Einrichtungen und Materialien sowie die allgemeinen Kosten des Unternehmens getragen. Das Gericht betonte, dass die selbständige Entdeckung einer revolutionären Erfindung durch einen Arbeitnehmer in einem kleinen Unternehmen mit magerster Entwicklungsabteilung im Wettbewerb mit riesigen Unternehmen mit Forschungsabteilungen der Weltklasse allein durch persönliche Fähigkeiten und Ideen einen absoluten Sonderfall darstelle. Daher legte das Gericht den Erfinderanteil auf „mindestens 50%“ fest.

Durch Multiplikation des Erfindungswertes (120.860.120.000 Yen) mit dem Erfinderanteil (50%) erreichte es die „angemessene“ Ausgleichszahlung in der Rekordhöhe von 60.430.060.000 Yen.

Die Beklagte legte noch am selben Tag Berufung gegen diese Entscheidung ein. In der letzten Verhandlung am 24. Dezember 2004 drängte das Gericht auf einen Vergleich und sandte am 27. Dezember dementsprechende Vorschläge an die Parteien. Am 11. Januar 2005 erreichten die Parteien zur allgemeinen Überraschung tatsächlich einen Vergleich, durch den die Entschädigung auf rund 600 Millionen Yen (6 Millionen Euro, 1 % des ursprünglich zugesprochenen Betrages) herabgesetzt wurde.

Dies beruhte im Wesentlichen auf den Hinweisen des Gerichts, welches zunächst auf den Zweck der Ausgleichszahlung (nach Art. 1 des japanischen Patentrechts dienen Patente „zur Förderung des Fortschritts“ und „zur weiteren Entwicklung der Industrie“) abstellte. Somit sollen die Zahlungen nicht nur als Initiative

*Aufsatz / Michael Beurskens - Aktuelle Entwicklungen im japanischen Arbeitnehmererfinderrecht*

für neue Erfindungen gelten, sondern auch den internationalen Wettbewerb und wirtschaftliche Schwierigkeiten der betroffenen Unternehmen berücksichtigen. Nur in zwei Fällen zuvor wurden jemals mehr als 100,000,000 Yen (10,000,000 €) als Entschädigung gezahlt (wobei in beiden Fällen der Erfinderteil des Arbeitnehmers mit 80% bzw. 95% extrem hoch war). In einer ausführlichen Tabelle errechnete das Gericht die angemessene Entschädigung in Höhe von 608,578,801 Yen, wobei eine erheblich reduzierte Lizenzrate angelegt wurde. Anders als die Entscheidung der ersten Instanz umfasste der Vergleich sämtliche Erfindungen des Klägers.

Obwohl beide Parteien mit dem Vergleich zufrieden waren (6 Millionen Euro waren immer noch eine durchaus angemessene Summe für den Kläger, und der Ausschluss weiterer Klagen aufgrund anderer Erfindungen war der Klägerin diese Summe wert), hatte das Urteil bereits für erhebliche Unsicherheiten in japanischen Unternehmen (und bei ausländischen Investoren) gesorgt.

### 3. Die Reform des japanischen Arbeitnehmererfinderrechts

Diese Unsicherheiten veranlassten den japanischen Gesetzgeber, der eine Flucht von Investoren und Unternehmen in das Ausland fürchtete, zu einer schnellen Reform des Arbeitnehmererfinderrechts. Um die befürchtete Gefahr gewaltiger, unerwarteter Ausgleichszahlungen zu mildern, wurde eine Vermutung für die Angemessenheit von Entschädigungsvereinbarungen geschaffen, soweit die Verhandlungen fair waren und der Maßstab hinreichend transparent ist. Nur soweit keine Vereinbarung besteht oder die Vereinbarung aufgrund unfairer Verhandlungen getroffen wurde, ist eine weitere gerichtliche Kontrolle möglich.

Dies bewirkt letztlich, dass die gerichtliche Kontrolle im wesentlichen entfällt und Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich Wirksamkeit beanspruchen können. Vom ehemaligen Arbeitnehmererfinderrecht ist insofern letztlich kaum noch etwas übrig geblieben.

(Siehe Synopse zu § 35 PatG auf folgende Seite.)

### 4. Fazit

Das Arbeitnehmererfinderrecht ist eine der letzten Bastionen der deutschen Arbeitnehmerschaft, welche sich bislang jeglicher Reformbemühung entzieht (die Einschränkung des

Hochschullehrerprivilegs war insoweit politisch „unbedenklich“ als keine Einschränkung der zuvor bestehenden Rechte der Arbeitnehmer damit verbunden waren). Selbst praktisch wichtige Änderungen, wie die Einführung der Textform anstelle der Schriftform haben bislang keine Umsetzung gefunden. Obwohl sich die Regierung bemüht, unternehmerische Risiken zu reduzieren, um Investoren nach Deutschland zu locken, wurde die nicht unerhebliche Gefahr gewaltiger Entschädigungszahlungen bis heute weder öffentlich diskutiert noch überarbeitet.

Während Japan einen ähnlichen (wenn auch insbesondere im Hinblick auf Formalia erheblich abweichenden) rechtlichen Ausgangspunkt hatte, unterscheiden sich sowohl die bisherige Rechtspraxis als auch der Reformwille der jeweiligen Gesetzgeber. Anders als der deutsche Gesetzgeber scheute der japanische Gesetzgeber sich nicht, Kernelemente des Arbeitnehmererfinderrechts – namentlich die nachträgliche Bestimmung einer angemessenen Entschädigung durch die Gerichte bzw. die uneingeschränkte inhaltliche Kontrolle von Vereinbarungen – aufzugeben. Andererseits fehlen dem japanischen System sowohl die konkretisierende Richtlinien für die Vergütung (§ 11 ArbErfG) als auch das mandatorische und in der Praxis sehr effektive Schlichtungsverfahren (§§ 28-36 ArbErfG). Die detaillierten deutschen Verfahrensregelungen mögen oft als überflüssige Fallstricke für unvorsichtige Arbeitgeber wirken, erreichen aber gleichzeitig auch eine höhere Vorhersehbarkeit.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das deutsche Arbeitnehmererfinderrecht zunehmend eine exotische Besonderheit im internationalen Rechtsverkehr darstellt. Andererseits deuten die bisherigen Erfahrungen nicht darauf hin, dass sich die Befürchtungen des japanischen Gesetzgebers realisieren und Investoren in Scharen in das liberalere Ausland fliehen. Insofern kann man die Entwicklungen in Japan als übereilte Panikreaktionen beurteilen, die letztlich auf mangelnder Erfahrung mit einem Arbeitnehmererfindersystem beruhen. Es bleibt zu beobachten, wie sich die jeweiligen Systeme weiterentwickeln.

### Fußnoten

<sup>1</sup> Straus, Arbeitnehmererfinderrecht: Grundlagen und Möglichkeiten der Rechtsangleichung, GRURInt 1990, 353.

<sup>2</sup> vgl. Nakayama, Das Arbeitnehmererfinderrecht in Japan, GRURInt 1980, 23



Aufsatz / Michael Beurskens - Aktuelle Entwicklungen im japanischen Arbeitnehmererfinderrecht

<p><b>§ 35 PatG – Arbeitnehmererfindungen (bis 31. März 2005)</b></p>	<p><b>§ 35 PatG – Arbeitnehmererfindungen (seit 1. April 2005)</b></p>
<p>(1) Ein Arbeitgeber, eine juristische Person, ein Staat oder eine Regierungsbehörde (im Folgenden „Arbeitgeber, etc.“) hat ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an einem Patentrecht, wenn ein Angestellter, ein Vorstandsmitglied einer juristischen Person oder ein Staatsangehöriger oder ein Mitglied einer Regierungsbehörde (im Folgenden „Arbeitnehmer, etc.“) ein Patent für eine Erfindung erhalten hat, welche ihrer Natur nach in das Geschäftsfeld des Arbeitgebers, etc. fällt und ein oder mehrere Handlungen, welche zur Erfindung führten, zum gegenwärtigen oder damaligen Aufgabenfeld des Arbeitnehmers, etc. gehörten, welches dieser für den Arbeitgeber, etc. ausführte (im Folgenden „Dienstleistungserfindung“) oder wenn ein Rechtsnachfolger in Bezug auf das Recht auf das Patent für eine Arbeitnehmererfindung ein Patent hierfür erhalten hat.</p> <p>(2) Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, Dienstvorschriften oder sonstige Regelungen, durch welche im Vorhinein ein Recht auf ein Patent oder ein Patent an den Arbeitgeber, etc. übertragen wird oder ihm ein ausschließliches Nutzungsrecht an einer Erfindung einräumt, sind im Hinblick auf Erfindungen eines Arbeitnehmers, etc., welche keine Dienstleistungserfindungen sind, nichtig.</p> <p>(3) Der Arbeitnehmer, etc. hat Anspruch auf angemessene Entschädigung, wenn er das Recht auf das Patent oder das Patent an einer Arbeitnehmererfindung an den Arbeitgeber, etc. abtritt, oder dem Arbeitgeber, etc. ein ausschließliches Nutzungsrecht an einer solchen Erfindung durch Vertrag, Dienstvorschrift oder sonstige Regelung einräumt.</p> <p>(4) Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Gewinn, den der Arbeitgeber, etc. durch die Erfindung erlangt und den Beitrag des Arbeitgebers, etc. zu der Erfindung.</p>	<p>(1) Ein Arbeitgeber, eine juristische Person, ein Staat oder eine Regierungsbehörde (im Folgenden „Arbeitgeber, etc.“) hat ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an einem Patentrecht, wenn ein Angestellter, ein Vorstandsmitglied einer juristischen Person oder ein Staatsangehöriger oder ein Mitglied einer Regierungsbehörde (im Folgenden „Arbeitnehmer, etc.“) ein Patent für eine Erfindung erhalten hat, welche ihrer Natur nach in das Geschäftsfeld des Arbeitgebers, etc. fällt und ein oder mehrere Handlungen, welche zur Erfindung führten, zum gegenwärtigen oder damaligen Aufgabenfeld des Arbeitnehmers, etc. gehörten, welches dieser für den Arbeitgeber, etc. ausführte (im Folgenden „Dienstleistungserfindung“) oder wenn ein Rechtsnachfolger in Bezug auf das Recht auf das Patent für eine Arbeitnehmererfindung ein Patent hierfür erhalten hat.</p> <p>(2) Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, Dienstvorschriften oder sonstige Regelungen, durch welche im Vorhinein ein Recht auf ein Patent oder ein Patent an den Arbeitgeber, etc. übertragen wird oder ihm ein ausschließliches Nutzungsrecht an einer Erfindung einräumt, sind im Hinblick auf Erfindungen eines Arbeitnehmers, etc., welche keine Dienstleistungserfindungen sind, nichtig.</p> <p>(3) Der Arbeitnehmer, etc. hat Anspruch auf angemessene Entschädigung, wenn er das Recht auf das Patent oder das Patent an einer Arbeitnehmererfindung an den Arbeitgeber, etc. abtritt, oder dem Arbeitgeber, etc. ein ausschließliches Nutzungsrecht an einer solchen Erfindung durch Vertrag, Dienstvorschrift oder auf sonstige Weise einräumt.</p> <p>(4) Soweit die Entschädigung durch Vertrag, Dienstvorschrift oder auf sonstige Weise geregelt ist, gelten diese Regelungen nicht als unangemessen, soweit die folgenden Umstände berücksichtigt wurden:                      (i) die Verhandlungen zwischen Arbeitgeber, etc. und Arbeitnehmer, etc. zu der Zeit, als der Maßstab für die Entschädigung bestimmt wurde,                      (ii) die Offenlegung dieses Maßstabs,                      (iii) der Umfang, in dem Ansichten des Arbeitnehmers bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung berücksichtigt wurden.</p> <p>(5) Soweit (i) keine vertragliche Regelung, Dienstvorschrift oder sonstige Regelung im Hinblick auf die Entschädigung besteht oder                      (ii) die Zahlung der Entschädigung unangemessen im Sinne des vorherigen Absatzes ist, richtet sich die Höhe der in Absatz 3 genannten Entschädigung nach dem Gewinn, den der Arbeitgeber, etc. durch die Erfindung erlangt, den Aufwand und/oder Anteil des Arbeitgebers, etc. an der Erfindung, der Behandlung des Arbeitnehmers, etc. und sonstigen Umständen.</p>

*Bericht / Nils Wille - Düsseldorf Vertragswerkstatt: Bausteine für einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag – Industrie und Hochschule gemeinsam auf neuem Wege?*

## **Düsseldorfer Vertragswerkstatt: Bausteine für einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag – Industrie und Hochschule gemeinsam auf neuem Wege?**

(von Nils Wille\*)

### **Übersicht**

#### *I. Durchführung des Projektes*

1. Berücksichtigung der Interessen der Industrie
2. Berücksichtigung der Interessen der Hochschulen

#### *II. Die Grundsätze der Düsseldorfer Vertragsbausteine*

1. Ausgewogenheit und Flexibilität
2. Zweiseitiges Vertragsverhältnis
3. Zuordnung der Forschungsergebnisse im Vorfeld

#### *III. Überblick über die Regelungen der Vertragsbausteine*

1. Rubrum und Präambel
2. Vertragsgegenstand und Leistungspflichten (§§ 1 - 3)
3. Vertraulichkeit und positive Publikationsfreiheit / Nutzung vorhandener Schutzrechte / Zuordnung, Verwertung und Vergütung der Forschungsergebnisse (§§ 4 - 11)
4. Kündigung / Gewährleistung und Haftung (§§ 12, 13)
5. Weitere Bestimmungen (§§ 14 - 17)
6. Separate Erklärung des Projektleiters und des weiteren Forschers

#### *IV. Ausblick*

Das Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP) hat am 17. März 2006 an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität die im Rahmen des Projektes „Düsseldorfer Vertragswerkstatt“ entwickelten Bausteine für einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag präsentiert.<sup>1</sup>

Es handelt sich dabei um ein von der nordrhein-westfälischen Patent- und Verwertungsagentur PROvendis unterstütztes Projekt des CIP in Zusammenarbeit mit der Abteilung Forschungs- und Technologietransfer der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Vor dem Hintergrund der immer wichtiger werdenden Drittmittelforschung und der Novellierung des § 42 ArbEG im Jahre 2002 hat die „Düsseldorfer Vertragswerkstatt“ im Wege kooperativer Vertragsgestaltung, d.h. unter unmittelbarer Beteiligung von Hochschulen, Universitätskliniken und Unternehmen, ein Modell flexibler Vertragsbausteine entworfen, das den an F+E-Verträgen Beteiligten eine inhaltliche Orientierung bei deren Abschluss ermöglichen soll.

Die Vertragsbausteine sind neben weiteren Informationen und Materialien zum Projekt auf der Homepage des CIP unter <http://www.gewrs.de/vertragswerkstatt> abrufbar. Die Aktualität

dieser Thematik zeigt der jüngst vorgestellte „Hamburger Vertrag“, ein weiteres, unter Mitwirkung der Handelskammer Hamburg gestaltetes Vertragsmuster für F+E-Kooperationen zwischen Wirtschaft und Hochschulen.<sup>2</sup>

### **I. Durchführung des Projektes**

Das zunächst im Jahre 2004 entwickelte Vertragsgerüst bestand aus einem „Best of“ der bisher bekannten und teils in der Kritik stehenden Musterverträge (hier dem Berliner, Marburger, Münchener, MPG- und NRW-Vertrag), wobei der Schwerpunkt auf dem in der Praxis am ehesten akzeptierten Berliner Vertrag lag.<sup>3</sup> Einbezogen wurden ferner die Ergebnisse des ersten Workshops der „Düsseldorfer Vertragswerkstatt“ über rechtliche Fragen und die Gestaltung von Drittmittelverträgen vom 27. Januar 2004 sowie der am CIP entstandene Leitfaden zur Gestaltung von Drittmittelverträgen zwischen Hochschulen und der Industrie (1. Auflage 2004).

### **1. Berücksichtigung der Interessen der Industrie**

Um den Interessen und Bedürfnissen der zukünftigen Vertragspartner sowie etwaigen branchenspezifischen Besonderheiten gerecht werden zu können, wurden in der ersten Projektphase 2004 ausgewählte Unternehmen bzw. Verbände forschungsintensiver Industriezweige interviewt. Basis dieser Interviews war ein Fragebogen, der sich an einem ersten, den Interviewpartnern zur Verfügung gestellten Vertragsentwurf orientierte. Beteiligt als Projekt- bzw. Interviewpartner waren der Verband forschender Arzneimittelhersteller (VFA), die SCHWARZ Pharma GmbH, die Grünenthal GmbH, die Bayer HealthCare AG, der Verband der chemischen Industrie (VCI), die BASF Coatings AG, die Degussa AG, die Schlafhorst/Saurer GmbH & Co. KG sowie die DaimlerChrysler AG.

Nach der Anpassung des Vertragsgerüsts hat das CIP am 18. November 2004 den ersten „Diskussionsentwurf für einen Forschungskooperationsvertrag“ im Rahmen des Workshops „Patentverwertung und Drittmittelverträge“ im Anschluss an die Verleihung des nordrhein-westfälischen Erfinderpreises auf der Zeche Zollverein in Essen vorgestellt.

Zu dieser Fassung des Diskussionsentwurfs wurde eine Kommentierung erarbeitet, die im Leitfaden zur Forschungskooperation (2. Auflage 2005) enthalten ist sowie die Hintergründe einzelner Klauseln erläutert und Empfehlungen

*Bericht / Nils Wille - Düsseldorf Vertragswerkstatt: Bausteine für einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag – Industrie und Hochschule gemeinsam auf neuem Wege?*

für die verschiedenen Optionen gibt.

## 2. Berücksichtigung der Interessen der Hochschulen

In der zweiten Projektphase 2005 standen die Interessen der Hochschulen (d.h. der Universitäten, Fachhochschulen und Universitätskliniken) im Vordergrund. Auch hier führte das CIP nach der Auswertung eines Fragebogens zahlreiche persönliche Gespräche mit verantwortlichen Vertretern aus den Hochschul- und Klinikverwaltungen (Justitiariat bzw. Abteilungen für Transfer, Drittmittelverträge oder Forschungsförderung). Beteiligt waren alle NRW-Hochschulen, die Unikliniken Aachen und Bonn sowie die FU Berlin, die TU Darmstadt, die TU Dresden, die Universität und das Uniklinikum Freiburg, die LMU und die TU München sowie die Universität Basel und die ETH Zürich. Anschließend wurde der Diskussionsentwurf überarbeitet und zu den Bausteinen für einen F+E-Vertrag umgestaltet. Damit steht nun ein ausgewogenes und flexibles, die Interessen beider Vertragsparteien berücksichtigendes Modell als Orientierungshilfe bei der Gestaltung eines Drittmittelvertrages zur Verfügung.

## II. Die Grundsätze der Düsseldorf Vertragsbausteine

Die Düsseldorf Vertragsbausteine zeichnen sich durch einige wesentliche Merkmale aus:

### 1. Ausgewogenheit und Flexibilität

Neben der bereits angesprochenen Ausgewogenheit durch Einbeziehung der Interessen von Hochschulen *und* Industrie stellt die Flexibilität ein weiteres Kennzeichen der Bausteine dar. Das Modell der „Düsseldorf Vertragswerkstatt“ kann nicht pauschal als Formular auf einschlägige Vertragsverhältnisse angewandt werden, sondern dient der Orientierung und muss durch individuelle Gestaltung dem konkreten Fall angepasst werden. Es sind zudem viele Optionen (z.B. über die Einbeziehung weiterer Forscher, die Zahlungs- und Verwertungsmöglichkeiten) enthalten, die der Anwender auswählen kann. Darüber hinaus ist es auf reine Auftragsforschung ebenso anwendbar wie auf „echte“ Kooperationen mit eigenem Forschungsbeitrag des Industriepartners.

### 2. Zweiseitiges Vertragsverhältnis

Die Bausteine regeln ein zweiseitiges Vertragsverhältnis zwischen Hochschule und Industriepartner. Der an der Hochschule beschäftigte

Projektleiter nimmt in einer separaten Erklärung vom F+E-Vertrag Kenntnis und verzichtet darin gegenüber dem Industriepartner auf seine negative Publikationsfreiheit.

### 3. Zuordnung der Forschungsergebnisse im Vorfeld

Ein weiterer wesentlicher Grundsatz der Vertragsbausteine ist die Zuordnung der Forschungsergebnisse im Vorfeld.

Zur Vermeidung der weder von Hochschulen noch Industrie bevorzugten Bruchteilsgemeinschaft regeln die Bausteine bei Gemeinschaftserfindungen eine Vorausabtretung der Rechte an den Forschungsergebnissen abhängig vom jeweiligen Erfinderanteil der Vertragspartner (§ 6 Abs. 3). Dabei hat der Industriepartner für die Abtretung der Hochschulanteile eine optional gestaltbare Vergütung zu zahlen (§ 9 Abs. 1 i.V. mit Annices 3 – 5). Die Hochschule meldet dann gemeinschaftlich erarbeitete Forschungsergebnisse treuhänderisch beim DPMA an (§ 10 Abs. 2).

## III. Überblick über die Regelungen der Vertragsbausteine

Im Folgenden wird ein Überblick über die Bausteine für einen F+E-Vertrag gegeben und der Zusammenhang einzelner Regelungen erläutert. Schließlich sei noch auf die separate Erklärung des Projektleiters und des weiteren Forschers hingewiesen.

### 1. Rubrum und Präambel

Auf das Rubrum mit der Bezeichnung der Vertragsparteien (Hochschule und Industriepartner) folgt eine Präambel als Auslegungshilfe, in der die Ausgangssituation des Projektes, das Forschungsziel und die Gründe für die Auswahl der Beteiligten erläutert werden sollen. Die allgemeine Projektbeschreibung erfolgt erst bei der Bezeichnung des Vertragsgegenstandes, ganz konkret dann in einem Annex.

### 2. Vertragsgegenstand und Leistungspflichten (§§ 1 – 3)

Den Vertragsgegenstand regelt § 1. Dabei sind die Forschungsarbeit und der Projektablauf möglichst genau und konkret unter Beifügung einer ausführlichen Projektbeschreibung (Annex 1) darzustellen. Wichtig ist zudem, dass eine eindeutige Abgrenzung des Vertragsgegenstandes zu anderen Projekten erfolgt. Aufgrund der im Rahmen eines Forschungsprojektes erforderlichen Flexibilität besteht die Option zur

*Bericht / Nils Wille - Düsseldorfer Vertragswerkstatt: Bausteine für einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag – Industrie und Hochschule gemeinsam auf neuem Wege?*

Einrichtung eines Ausschusses bestehend aus Verantwortlichen der Hochschule und des Industriepartners (§ 1 Abs. 5). Dieser Ausschuss hat die Funktion eines Planungsforums mit der Aufgabe, das Projekt zu koordinieren, die Beteiligten zu beraten und auf Anpassungsbedarf hinzuweisen.

Die Leistungspflichten der Parteien bestimmen sich nach § 2. Unabhängig von der Vergütung für die Forschungsergebnisse hat das Unternehmen nach § 2 Abs. 2 die Finanzierungsleistung zu erbringen (dabei sind gemäß § 3 einzelne Teilbeträge, z.B. auch zur Vorfinanzierung, festlegbar). Sofern es sich um eine echte Kooperation handelt, kann über eine Option auch der Industriepartner an der Forschungsleistung beteiligt werden. In einem Pflichtenheft (Annex 2), das in den Vertrag mit einbezogen wird, sind die genauen Beiträge und Pflichten der Vertragspartner zu konkretisieren.

### **3. Vertraulichkeit und positive Publikationsfreiheit / Nutzung vorhandener Schutzrechte / Zuordnung, Verwertung und Vergütung der Forschungsergebnisse (§§ 4 – 11)**

Den nächsten Bausteinblock bilden die §§ 4 – 11.

In § 4 Abs. 1 ist zunächst die generelle Pflicht zur Vertraulichkeit beider Parteien hinsichtlich eingebrachter und neuer Kenntnisse geregelt. Die Dauer der Geheimhaltungspflicht ist nach § 4 Abs. 3 festlegbar. In diesem Zeitraum ist gemäß § 11 Abs. 1 grundsätzlich keine Publikation der Forschungsergebnisse durch die am Projekt beteiligten Hochschulangehörigen zulässig. Das Verfahren für eine Veröffentlichung in Abstimmung mit dem Industriepartner während und nach Ablauf der Geheimhaltungspflicht bestimmt sich nach § 11 Abs. 2.

Die Nutzung vorhandener Schutzrechte und vorhandenen Know-hows bestimmt sich nach § 5. Danach bleibt jede Partei Inhaberin der ihr vor Projektbeginn zustehenden Altschutzrechte (§ 5 Abs. 1). Im Rahmen der Nutzung dieser Rechte zur Durchführung des Forschungsprojektes sieht § 5 Abs. 2 die Einräumung einer unentgeltlichen, nichtausschließlichen Lizenz für die Dauer des Projektes vor. Werden Altschutzrechte später zur Nutzung der Forschungsergebnisse benötigt, so ist nach § 5 Abs. 3 (optional) die Einräumung einer nichtausschließlichen Lizenz zu marktüblichen Bedingungen oder einer nichtausschließlichen, unentgeltlichen Lizenz verhandelbar.

Die §§ 6 – 10 beinhalten schließlich Regelun-

gen zur Zuordnung, Verwertung und Vergütung der Forschungsergebnisse.

Gemäß § 6 Abs. 2 stehen allein (von Hochschulmitarbeitern oder Mitarbeitern des Industriepartners) erzielte Ergebnisse ausschließlich dem jeweiligen Dienstherrn (i.d.R. der Hochschule) oder Arbeitgeber (Unternehmen) zu. Bei Gemeinschaftserfindungen erfolgt nach § 6 Abs. 3 eine ausschließliche Zuordnung je nach Mehrheitsanteil an der Erfindung. Abhängig vom Erfinderanteil erfolgt dann eine Vorausabtretung der Rechte am eigenen, geringeren Anteil an den Vertragspartner. Für die Abtretung der Hochschulanteile zahlt der Industriepartner an die Hochschule eine Vergütung nach § 9 i.V. mit den branchenspezifischen Annices 3 – 5 (Pauschalzahlung, Umsatzlizenzgebühr oder Kombination von beidem). Zudem räumt er der Hochschule ein nichtausschließliches Nutzungsrecht für Forschung und Lehre ein.

Gemeinschaftlich erarbeitete Forschungsergebnisse meldet die Hochschule gemäß § 10 Abs. 2 treuhänderisch für den Industriepartner beim DPMA mit an. Sie ist ihm gegenüber dabei im Innenverhältnis weisungsgebunden.

§ 7 regelt das Verfahren bezüglich der Inanspruchnahme von allein der Hochschule zustehenden Ergebnissen. Will der industrielle Auftraggeber diese Hochschulergenergebnisse verwerten, sieht § 8 verschiedene Optionen vor. Danach besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der Option zum Erwerb gegen eine Vergütung nach § 9, dem Erstverhandlungsrecht zur Übertragung der Ergebnisse sowie dem Erstverhandlungsrecht zur Einräumung einer ausschließlichen entgeltlichen Lizenz.

Zu erwähnen ist abschließend noch § 6 Abs. 6 mit der Pflicht des Industriepartners, auf ihn übertragene Rechte an Forschungsergebnissen an die Hochschule zurück zu übertragen, wenn er diese nicht innerhalb von 5 Jahren verwertet.

### **4. Kündigung / Gewährleistung und Haftung (§§ 12, 13)**

§ 12 regelt in den Abs. 1 – 3 zunächst die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund. Dabei hat der Industriepartner der Hochschule die entstandenen Kosten und solche für eingegangene Verpflichtungen (z.B. bei Einstellung von Mitarbeitern für die Laufzeit des Projektes) zu erstatten, soweit er für den Kündigungsgrund verantwortlich ist. Andererseits kann er – bei Verantwortlichkeit der Hochschule für den Kündigungsgrund – an bereits fertig gestellten Ergebnissen seine Rechte aus



*Bericht / Nils Wille - Düsseldorfer Vertragswerkstatt: Bausteine für einen Forschungs- und Entwicklungsvertrag – Industrie und Hochschule gemeinsam auf neuem Wege?*

§ 8 ausüben. Zudem ist in § 12 Abs. 4 ein ordentliches Kündigungsrecht für beide Parteien enthalten. Um die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten, ist die Kündigung frühestens nach einem Jahr möglich und an 3-, 6- oder 12-monatige Auslaufristen gekoppelt.

In § 13 Abs. 1 wird zunächst klargestellt, dass eine Gewährleistung für den angestrebten Erfolg von der Hochschule nicht übernommen wird. § 13 Abs. 2 – 4 regeln sodann die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Ausschluss von Ansprüchen wegen Folgeschäden und entgangenen Gewinns sowie die Haftungsobergrenze, die bei der von der Hochschule erhaltenen Forschungsfinanzierungssumme liegt. Schließlich enthält § 13 Abs. 5 eine Haftungsfreistellung für die Hochschule.

#### 5. Weitere Bestimmungen (§§ 14 – 17)

Die übrigen Klauseln der Düsseldorfer Vertragsbausteine regeln Veränderungen und Ergänzungen des Vertrages (§ 14), das Schiedsverfahren (§ 15), das anwendbare Recht (gemäß § 16 deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts) sowie den Erfüllungsort und den Gerichtsstand (§ 17).

#### 6. Separate Erklärung des Projektleiters und des weiteren Forschers

Neben den Vertragsbausteinen gehört zum Modell der „Düsseldorfer Vertragswerkstatt“ eine separate Erklärung des an der Hochschule beschäftigten Projektleiters und des ggf. beteiligten weiteren Forschers. In dieser Erklärung, die auf den Hauptvertrag zwischen Hochschule und Industriepartner Bezug nimmt, bestätigen der Projektleiter und der weitere Forscher ihre Kenntnis dieses Vertrages. Zudem erklärt der Projektleiter gegenüber dem Industriepartner den Verzicht auf die Geltendmachung der negativen Publikationsfreiheit (§ 42 Nr. 2 ArbEG). Dies folgt aus dem Wegfall des Hochschullehrerprivilegs seit der Novelle des ArbEG 2002. Weiterhin werden die arbeitnehmererfinderrechtlichen Melde- und Mitteilungspflichten auch gegenüber dem Industriepartner übernommen. Die Möglichkeit der Verpflichtung des Projektleiters und des weiteren Forschers zur Vertraulichkeit gegenüber dem Industriepartner ist aus haftungsrechtlichen Gründen optional gestaltet.

#### IV. Ausblick

Derzeit erstellt das CIP eine Kommentierung zu den Düsseldorfer Vertragsbausteinen, die in

nächster Zeit in der (aktualisierten) 3. Auflage des Leitfadens zur Forschungsk Kooperation erscheinen wird. Diese soll die auf den Interviews basierenden Hintergründe einzelner Regelungen erläutern, Begründungen und Empfehlungen für die verschiedenen Optionen geben und aufzeigen, wann welche Verwertungsklausel günstig sein kann. Eine Druckversion des Leitfadens kann in Kürze beim Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz angefordert werden.

Außerdem sind alle Interessierten herzlich eingeladen, weiterhin an der Diskussion zur Gestaltung von Drittmittelverträgen teilzunehmen und Fragen oder Kritik an das Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz zu richten.

#### Links zu den Materialien:

- [Bausteine für einen F+E-Vertrag](#)
- [Weitere Informationen und Materialien zur Düsseldorfer Vertragswerkstatt](#)

#### Fußnoten

\* *Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Gewerblichen Rechtsschutz (Univ.-Prof. Dr. Jan Busche) / Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf*

<sup>1</sup> Ein ausführlicher Bericht über die Veranstaltung, an der zahlreiche Vertreter aus Hochschul- und Klinikverwaltungen, Industrieunternehmen und dem MIWFT NRW teilgenommen haben, findet sich unter <http://www.gewrs.de/content/view/323/31>.

<sup>2</sup> Dazu *Klawitter/Zintler*, Mitt. 2006, S. 116 ff.

<sup>3</sup> Vgl. die synoptische Darstellung verschiedener F+E-Musterverträge bei *Peter/Runge*, Leitfaden zur Forschungsk Kooperation, 2. Aufl. 2005, S. 11 ff. – online abrufbar unter <http://www.gewrs.de/veroeffentlichungen>.

## I. Internationales

### 1. Markenrechtsabkommen zu Eintragungsverfahren und Lizenzvergabe

Am 28. März 2006 haben die Mitgliedsstaaten der World Intellectual Property Organisation (WIPO) in Singapur ein Markenrechtsabkommen verabschiedet. Als Fortentwicklung des Trade Mark Law Treaty (TLT) von 1994, der in erster Linie Verfahrensvorschriften enthält, soll der Singapurer Vertrag die Eintragungsverfahren und die Voraussetzungen für die Markenlizenzvergabe in den Mitgliedsstaaten weiter angleichen. WIPO-Generaldirektor Dr. Kamil Idris sprach anlässlich der Verabschiedung von einem „historischen Tag“ für die WIPO. Der Vertrag ist abrufbar unter [http://www.wipo.int/meetings/en/doc\\_details.jsp?doc\\_id=58275](http://www.wipo.int/meetings/en/doc_details.jsp?doc_id=58275).

### 2. Online-Verlängerung von IR-Marken

IR-Marken können künftig auch online verlängert werden. Der seit dem 3. April 2006 unter [www.wipo.int/e-marks](http://www.wipo.int/e-marks) erreichbare „e-renewal“-Service der WIPO soll Markenrechtsinhabern Zeit und Aufwand sparen. Bis zu sechs Monate vor Fälligkeit der Verlängerungsgebühren können internationale Markenregistrierungen nach dem Madrider Abkommen auf der WIPO-Homepage verlängert werden. Dafür muß der Markenrechtsinhaber die internationale Registrierungsnummer eingeben und kann dann die Staaten, für die die Registrierung verlängert werden soll, auswählen. Die „analoge“ Verlängerung von IR-Marken bleibt daneben aber möglich.

### 3. Deutsche führen Anmelde-Statistik an

Die WIPO erreichten im vergangenen Jahr 33.565 Anträge zur Markenregistrierung nach dem Madrider System. Zu dieser Rekordzahl tragen vor allem deutsche Anmelder bei: im 13. Jahr in Folge stammen die meisten Registrierungsünsche aus Deutschland. 5.802 deutsche Anmeldungen machen 17,3 % aller IR-Registrierungsünsche aus. Mit Lidl, Aldi, Plus, Deutscher Telekom, Henkel, Siemens, Bosch, Beiersdorf und Altana Pharma sind neun deutsche Unternehmen unter den TOP-20-Anmeldern. Zuwächse bei den Anmeldungen wurden im Jahr 2005 vor allem aus den USA und den Entwicklungsländern verzeichnet.

## II. Europa

### 1. Richtlinien zur Gemeinschaftsmarke erneuert

Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) hat weitere Richtlinien zur Gemeinschaftsmarke aktualisiert. Dabei handelt es sich u.a. um die allgemeinen Verfahrensvorschriften vor dem Amt und Änderungen der Prüfungsrichtlinien. Die neuen Richtlinien sind zu finden unter <http://oami.eu.int/de/mark/marque/direc.htm>.

### 2. Neuerungen beim „Cooling Off“

70 % aller Widerspruchsverfahren beim HABM werden während der „Cooling Off“-Phase einvernehmlich gelöst. Nach Zugang eines Widerspruchs gegen die Eintragung einer Gemeinschaftsmarke haben die Parteien zwei Monate Zeit, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. Zum 1. März 2006 hat das Harmonisierungsamt seine Praxis bei den relevanten Fristen der Cooling-Off-Phase geändert. Ein Antrag, die zunächst bestehende zweimonatige Cooling-Off-Frist zu verlängern, führt künftig unabhängig davon, für welche Verlängerungsdauer er gestellt ist, automatisch zur Gewährung einer 22-monatigen Verlängerung, wobei ein nachträglicher Antrag auf Beendigung der Phase möglich bleibt. Neue Informationsbriefe sollen über diese und andere Verfahrensanpassungen, deren Ziel die Vermeidung von Mehrfachverlängerungen ist, informieren.

(<http://oami.eu.int/de/office/aspects/pdf/co1-06de.pdf>)

### 3. Online-Verlängerung von Gemeinschaftsmarken

Das Europäische Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt weist noch einmal darauf hin, daß die Verlängerung von Gemeinschaftsmarken online vorgenommen werden kann. Rund 20.000 Gemeinschaftsmarken laufen im April 2006 zum ersten Mal aus; weitere 40.000 Marken werden in den nächsten zwei Jahren gelöscht, wenn sie nicht verlängert werden.

## I. EuGH

### 1. Zur Täuschungseignung einer Marke

#### Sachverhalt:

Dem Europäischen Gerichtshof wurde seitens der vom britischen Justizminister bestellten Person (The Appointed Person) zur Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Registrar of Trade Marks ein Vorabentscheidungsersuchen vorgelegt, das die Auslegung des Art. 3 Abs. 1 g und Art. 12 Abs. 2 b RL 89/104/EWG betrifft.

Dem Rechtsstreit liegen zwei von der Modedesignerin Emanuel gegen das Unternehmen Continental Shelf 128 Ltd (CSL) betriebene Verfahren zugrunde, nämlich ein Widerspruch gegen die Eintragung der Marke ELIZABETH EMANUEL, in Großbuchstaben, für von CSL hergestellte Bekleidung und ein Verfahren auf Erklärung des Verfalls der Marke Elizabeth Emanuel, außer in den Initialen klein geschrieben, die ein anderes Unternehmen 1997 hatte eintragen lassen, das sie später auf CSL übertrug. Folgender Sachverhalt war dem vorausgegangen: Frau Emanuel hatte das zunächst von ihr unter dem Namen „Elizabeth Emanuel“ betriebene Geschäft samt Goodwill und Anmeldung einer entsprechenden Marke auf einen von ihr gegründeten Geschäftsbetrieb übertragen. Später übertrug Frau Emanuel den Geschäftsbetrieb samt Goodwill und Marke an ein anderes Unternehmen und schied aus. Dieses übertrug die Marke an das Unternehmen Oakridge Trading Ltd, das daraufhin die Marke ELIZABETH EMANUEL zur Eintragung anmeldete.

Mit seinen ersten beiden Fragen (1) möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, unter welchen Voraussetzungen die Eintragung einer Marke mit der Begründung abgelehnt werden darf, dass sie i.S.v. Art. 3 Abs. 1 g RL 89/104/EWG geeignet sei, das Publikum zu täuschen, wenn der mit der Marke verbundene Goodwill zusammen mit dem Geschäftsbetrieb der Herstellung der Waren, auf die sich die Marke bezieht, übertragen worden ist und die Marke, bei der es sich um den Namen des Designers und ersten Herstellers dieser Waren handelt, zuvor in anderer grafischer Form eingetragen worden ist (Rn. 26).

Mit seinen letzten beiden Fragen (2) möchte das vorliegende Gericht entsprechend den ersten beiden Fragen die Voraussetzungen für eine Verfallserklärung gem. Art. 12 Abs. 2 b RL 89/104/EWG wissen (Rn. 52).

#### Entscheidung des Gerichts:

Die dritte Kammer des Europäischen Gerichtshofs hat bezüglich (1) der fraglichen Eintragung der Marke wegen möglicher Eignung zur Täuschung des Publikums ausgeführt, dass es bei einer mit dem Namen einer Person identischen Marke erforderlich sei, die Frage einer möglichen Verwechslungsgefahr aufzuwerfen, um dem öffentlichen Interesse gerecht zu werden, das das Verbot in Art. 3 Abs. 1 g RL 89/104/EWG rechtfertigt. Insbesondere könne eine Verwechslungsgefahr gegeben sein, wenn die Person, aus deren Namen die Marke besteht, ursprünglich die mit dieser Marke versehenen Waren personifizierte (Rn. 46). Dies setze jedoch stets voraus, dass sich eine tatsächliche Irreführung des Verbrauchers oder eine hinreichend schwerwiegende Gefahr einer solchen feststellen lässt (Rn. 47). Eine mögliche Annahme des Verbrauchers, dass die hinter dem Markennamen stehende Person tatsächlich an der Entwicklung des Produktes beteiligt gewesen sei, sei insoweit vernachlässigbar, als die Merkmale und Eigenschaften der Ware vom Unternehmen, das Inhaber der Marke ist, weiterhin garantiert werden würden (Rn. 50).

Zur Frage (2) nach der Verfallserklärung einer Marke wegen möglicher Eignung zur Täuschung des Publikums hat die Kammer entsprechend festgestellt, dass eine Marke, die aus dem Namen des Designers und ersten Herstellers der mit dieser Marke versehenen Waren besteht, nicht schon aufgrund dieser Besonderheit mit der Begründung für verfallen erklärt werden dürfe, dass sie i.S.v. Art. 12 Abs. 2 b RL 89/104/EWG das Publikum irreführe.

**EuGH, Urt. v. 30. März 2006 – C-259/04 (Emanuel)**

### 2. Zur Eintragungsfähigkeit fremdsprachiger nationaler Marken

#### Sachverhalt:

Dem Europäischen Gerichtshof wurde im folgenden Verfahren ein Vorabentscheidungsersuchen von der Audiencia Provincial Barcelona vorgelegt, das zum Gegenstand die Beurteilung der Frage hatte, ob das Gemeinschaftsrecht der Eintragung einer nationalen Marke wie im vorliegenden Fall entgegensteht.

In dem hier zugrunde liegenden Verfahren vor dem spanischen Berufungsgericht klagt das Unternehmen „Matratzen Concord“ gegen das Unternehmen „Hukla“ auf Ungültigerklärung der nationalen spanischen Wortmarke MA-

TRATZEN. Die Klägerin trug vor, dass die Bezeichnung, aus der die Marke zusammengesetzt sei, in Anbetracht der Bedeutung, die das Wort „Matratzen“ im Deutschen habe, eine Gattungsbezeichnung sei, die beim Verbraucher einen Irrtum über Natur, Beschaffenheit, Merkmale oder geografische Herkunft der mit dieser Marke versehenen Waren hervorrufen könne.

Die Frage des vorliegenden Gerichts geht im Wesentlichen dahin, ob die Art. 28 EG und 30 EG so auszulegen sind, dass sie der Eintragung eines Wortes als nationale Marke in einem Mitgliedstaat entgegenstehen, das der Sprache eines anderen Mitgliedstaats entlehnt ist, in der es keine Unterscheidungskraft hat oder die Waren oder Dienstleistungen beschreibt, für die die Eintragung beantragt wird (Rn. 17).

#### **Entscheidung des Gerichts:**

Die erste Kammer des Europäischen Gerichtshofs hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 89/104/EWG die Eintragungshindernisse und die Ungültigkeitsgründe in Bezug auf die Marke selbst aufführe (Rn. 19). Aufgrund der erschöpfenden Harmonisierung in diesem Bereich sei die hier fragliche nationale Maßnahme nicht am primären Recht, sondern am Art. 3 der RL zu beurteilen (Rn. 20 f.).

Weiter stellt die Kammer fest, dass einer Marke, die aus einem Wort besteht, das der Sprache eines anderen Mitgliedsstaats als des Eintragungsstaats entlehnt ist, in der es keine Unterscheidungskraft hat oder beschreibend ist, nicht zwangsläufig die Eintragungshindernisse gem. Art. 3 Abs. 1 b, c RL 89/104/EWG entgegenstehen würden (Rn. 22 f.). Für die Beurteilung dieser Frage komme es vielmehr auf die Wahrnehmung der beteiligten Verkehrskreise und/oder der normal informierten und angemessenen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbraucher in dem Gebiet an, für das die Eintragung beantragt würde (Rn. 24). Da es möglich sei, dass eine entsprechende Marke in einem Mitgliedsstaat keine Unterscheidungskraft hat oder beschreibend ist, dieses aber nicht für einen anderen Mitgliedsstaat zutrifft, stehe Art. 3 Abs. 1 b, c RL 89/104/EWG nicht grundsätzlich einer Marke entgegen, die der Sprache eines anderen als dem Eintragungsstaat entlehnt ist. Anderes gelte nur, wenn die beteiligten Verkehrskreise in dem Mitgliedstaat, in dem die Eintragung beantragt wird, imstande sind, die Bedeutung dieses Wortes zu erkennen (Rn. 25 f.).

**EuGH, Urt. v. 9. März 2006 – C-421/04 (Matratzen Concord)**

## **II. BGH**

### **1. Zum Umfang der materiellen Rechtskraft einer Unterlassungsverurteilung**

#### **Sachverhalt:**

Die Klägerin stellt und vertreibt Parfüms unter der Marke „Chopard“, für die sie über eine ausschließliche Lizenz verfügt. Die Beklagte hat Ware dieser Marke, die von der Klägerin nach Istanbul geliefert worden war, unbefugt in den europäischen Wirtschaftsraum eingeführt.

Die Klägerin nahm diese daraufhin wegen Markenrechtsverletzung in Anspruch und verlangte im Einzelnen, dass die Beklagte (1) es unterlasse, Ware dieser und anderer Marken, für die die Klägerin die Lizenzrechte hat, ein- oder auszuführen und/oder anzubieten, soweit diese nicht von der Klägerin oder mit ihrer Zustimmung im Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht worden ist. Darüber hinaus verlangte die Klägerin (2) Schadensersatz wegen sämtlicher Schäden, die aus den im Unterlassungsantrag aufgeführten Verletzungshandlungen entstanden sind und noch entstehenden.

Im Hinblick auf ein Parallelverfahren zwischen den Parteien, haben die Vorinstanzen die Klage bezüglich der Markenware „Chopard“ aufgrund anderweitiger Rechtshängigkeit abgewiesen. Nur bezüglich Ware der Marke „Boudoir“, auf die sich das Parallelverfahren nicht bezog, wurde die Beklagte in der Berufungsinstanz zur Unterlassung verurteilt. Das im Parallelverfahren ergangene Urteil des Berufungsgerichts ist in der Zwischenzeit durch die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde der Beklagten rechtskräftig geworden. Der dortige Unterlassungsausspruch bezieht sich unter anderem auf Waren der Marke „Chopard“.

#### **Entscheidung des Gerichts:**

Bezüglich (1) des Unterlassungsantrags hob der I. Zivilsenat das Urteil der ersten beiden Instanzen auf und stellte fest, dass in diesem Fall die materielle Rechtskraft der aus dem Parallelverfahren ergangenen Unterlassungsverurteilung einem erneuten Unterlassungsausspruch nicht entgegenstehe. Der Umfang der Rechtskraft sei grundsätzlich auf den jeweiligen Streitgegenstand beschränkt (Rn. 23). Ausgehend vom zweigliedrigen Streitgegenstand sei dieser durch Klageantrag und Klagegrund bestimmt. Daher solle die Einheitlichkeit des Klageziels nicht genügen, um einen einheitlichen Streitgegenstand anzunehmen (Rn. 25). Es sei



vielmehr auf den konkreten Lebenssachverhalt (Klagegrund) abzustellen, in diesem Fall auf die konkret benannte(n) Verletzungshandlung(en). In Rechtskraft solle danach nicht der in die Zukunft gerichtete Verbotsausspruch als solcher erwachsen, sondern nur der in seinem Bezug auf die vom Gericht festgestellte(n) Verletzungshandlung(en) (Rn. 26, 29).

Weiterhin stellte der Senat fest, dass die Reichweite des markenrechtlichen Unterlassungsanspruchs (§ 14 Abs. 5 MarkenG) sich nicht nur auf die verletzte Marke beziehe, sondern im Interesse eines hinreichenden Rechtsschutzes eine gewisse Verallgemeinerung zulasse, sofern auch in dieser Form das Charakteristische der konkreten Verletzungsform zum Ausdruck komme. Dies habe seinen Grund darin, dass eine Verletzungshandlung die Vermutung der Wiederholungsgefahr nicht nur für die identische Verletzungsform begründe, sondern auch für alle im Kern gleichartigen Verletzungshandlungen (Rn. 41).

Hinsichtlich (2) des Schadensersatzes (§ 14 Abs. 6 MarkenG) stellte das Gericht eine Schadensersatzpflicht der Beklagten bezüglich der festgestellten Verletzung der Marke „Chopard“ fest. Eine weitergehende Schadensersatzpflicht wegen möglicher anderer die Marke „Chopard“ verletzender Handlungen sei hingegen nicht gegeben. Dies setze zum einen die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung durch weitere rechtlich gleich zu beurteilende Handlungen voraus. Zum anderen müsse über alle Einwendungen, die den Bestand des Klageanspruchs oder seine Durchsetzbarkeit berühren, abschließend entschieden werden können (Rn. 47).

**BGH, Urt. v. 23. Februar 2006 - I ZR 272/02 - OLG Bremen (Markenparfümverkäufe)**

## 2. Zum Auskunfts- und Vernichtungsanspruch gegen Verletzer

### Sachverhalt:

Die Klägerin stellt und vertreibt Duftwässer und Kosmetiker unter den Marken „JOOP!“, „JIL SANDER“, „DAVIDOFF“ und „CHOPARD“, für die sie über ausschließliche Lizenzen verfügt. Die Beklagte hat entsprechende Erzeugnisse dieser Marken, die von der Klägerin außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr gebracht und ohne ihre Zustimmung reimportiert worden waren, von einem Dritten bezogen und an andere Händler weiterverkauft.

Die Klägerin nahm diese daraufhin wegen Markenrechtsverletzung in Anspruch und

verlangte im Einzelnen, dass die Beklagte (1) Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg der entsprechenden Erzeugnisse erteilt und verurteilt wird, der Klägerin (2) über den Umfang der Verletzungshandlungen Rechnung zu legen und ihr (3) den entstandenen und noch entstehenden Schaden zu ersetzen sowie (4) alle noch im Besitz oder im Eigentum der Beklagten befindlichen die genannten Marken verletzenden Waren zum Zwecke der Vernichtung herauszugeben oder hilfsweise zu vernichten und dies anzuzeigen.

### Entscheidung des Gerichts:

Bezüglich (1) des Auskunftsanspruchs (§ 19 MarkenG) führt der I. Zivilsenat aus, dass dieser seinem Inhalt nach auf die Erteilung von Auskünften über den konkreten Verletzungsfall, d.h. über die konkrete Verletzungshandlung und über diese hinaus auf Handlungen, in denen das Charakteristische der Verletzungshandlung zum Ausdruck kommt, beschränkt sei. Dabei sei von keinem engeren Begriff der konkreten Verletzungshandlung als bei Ansprüchen auf Unterlassung oder Schadensersatz auszugehen. Es würde dem mit der Vorschriften verfolgten Zweck widersprechen, wenn der Umfang des selbstständigen Auskunftsanspruchs nach § 19 MarkenG gegenüber dem aus § 242 BGB hergeleiteten Anspruch lediglich auf die festgestellte Verletzungshandlung eingeschränkt werden würde. Der Gefahr einer nicht mehr zu rechtfertigenden Ausforschung im Einzelfall könne durch eine interessengerechte Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begegnet werden (Rn. 34, 36). In diesem Sinne stellt der Senat fest, dass entgegen dem Urteil des Berufungsgerichts das Klagebegehren auf Auskunft über die Herkunft und den Vertriebsweg von Duftwässern und Kosmetika der Marken, hinsichtlich deren das Berufungsgericht Verletzungshandlungen der Beklagten festgestellt hat, eine zulässige Verallgemeinerung der festgestellten konkreten Verletzungshandlungen darstellt.

Zum geltend gemachten Anspruch auf (2) Rechnungslegung führt der Senat aus, dass dieser als auf § 242 BGB gestützter unselbständiger Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung zur Berechnung des Schadensersatzes nur in dem Umfang bestehen könne, in dem eine Verpflichtung der Beklagten zum Schadensersatz festgestellt werden kann. Anders als bei dem selbstständigen Auskunftsanspruch nach § 19 Abs. 1 und Abs. 2 MarkenG setze der aus § 242 abgeleitete Auskunftserteilungsanspruch als Hilfsanspruch

zur Durchsetzung des Schadensersatzes voraus, dass auch die durch die verallgemeinernde Fassung des Auskunftsbeglehrens umschriebenen, aber als solche noch nicht konkret festgestellten Verletzungshandlungen nicht anders als schuldhaft begangen sein können. Da in Fällen der vorliegenden Art nicht generell davon ausgegangen werden könne, bestehe hier entgegen dem Urteil des Land- und des Oberlandesgerichts Düsseldorf ein Anspruch auf Rechnungslegung allenfalls insoweit, als eine konkrete Schadensersatzpflicht der Beklagten festgestellt worden sei (Rn. 44 f.).

Hinsichtlich des geltend gemachten Anspruchs auf (4) Vernichtung (§ 18 Abs. 1 MarkenG) stellt der Senat fest, dass dieser anders als der Anspruch auf Auskunftserteilung nicht über die konkret festgestellten Verletzungshandlungen hinaus verallgemeinert werden könne. Es sei im Einzelfall festzustellen, ob die Vernichtung für den Verletzer oder den Eigentümer unverhältnismäßig sei, was insbesondere davon abhängen könne, ob der Verletzer schuldlos oder mit allenfalls geringer Schuld gehandelt habe. Da weder dies in Fällen der vorliegenden Art generell ausgeschlossen sei, noch dass der durch die Rechtsverletzung verursachte Zustand der Gegenstände nicht auf andere Weise beseitigt werden kann, sei der Vernichtungsanspruch nicht gegeben (Rn. 52).

**BGH, Ur. v. 23. Februar 2006 - I ZR 27/03 - OLG Düsseldorf (Parfümtestkäufe)**

### 3. Zum Vertrauen im Bestand einer Markeneintragung

#### Sachverhalt:

Die Klägerin stellt und vertreibt u.a. Sanitärarmaturen nebst Zubehör und war Inhaberin zweier dreidimensionaler Marken für „Auslaufstücke für Sanitärarmaturen“, auf deren Grundlage sie die Beklagte, die Strahlregler und Sanitärarmaturen herstellt, zunächst abgemahnt und danach gegen diese auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz geklagt hat. Die Beklagte wies die Forderungen zurück und beantragte die Löschung der Klagemarken, dem das DPMA wegen Mangel jeglicher Unterscheidungskraft der Klagemarken i.S.d. § 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG entsprach. Daraufhin nahm die Klägerin die Klage zurück. Die Beklagte hatte jedoch bereits vorher Widerklage auf Erstattung der Kosten aus dem Lösungsverfahren erhoben.

#### Entscheidung des Gerichts:

Bezüglich des Schadensersatzbegehrens der Beklagten hat der I. Zivilsenat zunächst dem Großen Senat für Zivilsachen die Frage vorgelegt, ob eine unbegründete Verwarnung aus einem Kennzeichenrecht bei schuldhaftem Handeln als rechtswidriger Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gemäß § 823 Abs. 1 BGB zum Schadensersatz verpflichten kann oder sich eine Schadensersatzpflicht, falls nicht § 826 BGB eingreift, nur aus dem Recht des unlauteren Wettbewerbs (§ 3, § 4 Nrn. 1, 8 und 10, § 9 UWG) ergibt?

Der Große Senat für Zivilsachen hat dazu mit [Beschluss vom 15.07.2005](#) ausgeführt, dass die unbegründete Verwarnung aus einem Kennzeichenrecht ebenso wie eine sonstige unberechtigte Schutzrechtsverwarnung unter dem Gesichtspunkt eines rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb zum Schadensersatz verpflichten.

Der I. Zivilsenat hat daraufhin bezüglich des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs im Einklang mit dem Berufungsgericht diesen verneint (Rn. 18) und festgestellt, dass ein solcher mangels schuldhaftem Handeln der Klägerin weder aus § 823 Abs. 1 BGB unter dem Gesichtspunkt des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs noch aus § 1 UWG a.F. folgt (Rn. 25 f.). Der Senat hat ausgeführt, dass Art und Umfang der Sorgfaltspflichten eines Verwarners maßgeblich dadurch bestimmt werden würden, inwieweit er auf den Bestand und die Tragfähigkeit seines Schutzrechts vertrauen dürfte. Bei einer seitens des DPMA im Vorfeld hinsichtlich des Vorliegens absoluter Schutzhindernisse nach § 8 MarkenG geprüften Markeneintragung, könne der Inhaber auf deren Rechtsbeständigkeit vertrauen. Seine Sorgfaltspflichten würden andernfalls überspannt werden, wenn von ihm bei einer Verwarnung eine bessere Beurteilung der Rechtslage verlangt werden würde, als sie der Eintragungsbehörde möglich gewesen sei (Rn. 25).

**BGH, Ur. v. 19. Januar 2006 - I ZR 98/02 - OLG Düsseldorf (Verwarnung aus Kennzeichenrecht II)**

### 4. Zur Auslobung von mit Sponsorzeichen versehenen Markenware als Gewinn

#### Sachverhalt:

Die Klägerin gehört zum Ferrari-Konzern. Ihr Unternehmensgegenstand ist unter anderem die

Aktuelles / Markenrecht - Rechtsprechung - (Martin Momtschilow)

Verwertung der Kennzeichen „Ferrari“ (Abb. 1) und „Ferrari-Pferd“ (Abb. 2) im Wege des Merchandisings außerhalb der Automobilbranche. Die Beklagte gibt die Programmzeitschrift „TV-Spielfilm“ heraus und hat in einer ihrer Ausgaben mit der Jägermeister AG, der Herstellerin eines Kräuterlikörs, ein Preisausschreiben veranstaltet. In der dazu gehörenden Anzeige (Abb. 3) hat sie ein Fahrzeug der Marke Ferrari als Gewinn ausgelobt, das zu dem Zeitpunkt im Eigentum der Jägermeister AG stand, und diesen mit dem Jägermeisteremblem auf der Kühlerhaube abgebildet.



Abb. 1



Abb. 2

Die Klägerin hat sich zunächst erfolglos an die Beklagte gewandt und daraufhin eine einstweilige Verfügung erwirkt, nach der die Beklagte es zu unterlassen habe, im geschäftlichen Verkehr

ohne Einverständnis der Klägerin die Klagemarken in der entsprechenden Weise zu ver-

wenden. Die Beklagte hat eine entsprechende Unterlassungserklärung abgegeben. Die Klägerin war der Auffassung, dass dadurch nicht die Wiederholungsgefahr für alle im Kern gleichartigen Handlungen ausgeräumt sei und verlangte Unterlassung entsprechender Verwendungen der Klagemarken, Schadensersatz und Auskunft über Zeitschriftenauflage und Umsatz im Rahmen der Preisrätselaktion.

Entscheidung des Gerichts:

Bezüglich des Unterlassungsantrages nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 MarkenG wegen unlauterer Ausnutzung der Wertschätzung der Klagemarken hat der I. Zivilsenat im Einklang mit dem Berufungsgericht diesen abgelehnt. Er hat ausgeführt, dass zwar vorliegend von einer markenmäßigen Benutzung der Klagemarken – Kennzeichnung des ausgelobten Preises – ausgegangen werden könne (Rn. 23), dem Unterlassungsanspruch jedoch aufgrund der erfolgten Veräußerung des Fahrzeuges gem. § 24 Abs. 1 MarkenG die Erschöpfung der Markenrechte entgegenstehe (Rn. 24 ff.).

Darüber hinaus sei auch kein berechtigtes Interesse i.S.d. § 24 Abs. 2 MarkenG der Klägerin gegeben, um sich der vorliegenden Markenbenutzung zu widersetzen. Für eine Veränderung des Zustandes der Ware i.S.d. § 24 Abs. 2 MarkenG sei nach Sinn und Zweck der Vorschrift eine die Herkunfts- und Garantiefunktion der Marke verletzende Handlung erforderlich, was eine Veränderung der Eigenart der Ware voraussetze. Dies sei aber mit dem Anbringen des Jägermeisteremblems gerade nicht gegeben (Rn. 28 f.).

Weiterhin stellt der Senat fest, dass die Auslobung einer Markenware als Gewinn an sich nicht geeignet sei ein berechtigtes Interesse des Markeninhabers i.S.d. § 24 Abs. 2 MarkenG zu begründen, da dem lauterem Vertrieb der Markenware auch ein solcher Nutzen eigen sei und eine Rufschädigung insoweit nicht in Betracht komme. Unerheblich sei zudem, dass die fremden Kennzeichen in der Werbung verwendet werden (Rn. 32).

Schließlich könne mit der Anbringung des Kennzeichens des Sponsors auf dem Luxusfahrzeug eine unlautere Ausnutzung der Unterscheidungskraft oder der Wertschätzung der Klagemarken vorliegen, wenn die Marken in einer Weise benutzt werden, die den Eindruck erwecke, dass eine Handelsbeziehung zwischen dem Wiederverkäufer und dem Markeninhaber bestehe. Dies sei jedoch nicht der Fall, da ein

Abb. 3

*Aktuelles / Markenrecht - Rechtsprechung - (Martin Momtschilow)*

verständiger Durchschnittsverbraucher dies weder aufgrund der Werbeanzeige noch aufgrund des mit dem Emblem der Jägermeister AG versehenen Ferrari annehmen würde. Der Verkehr erkenne in der Anbringung des Emblems lediglich eine Verdeutlichung und Perpetuierung des Sponsorhinweises. Die mit dem Versprechen einer Luxusware als Gewinn einhergehende Werbewirkung der Großzügigkeit des auslobenden Unternehmens sei eine der Natur der Sache nach gegebene Folge des konkreten Gewinnspiels, die nicht deshalb aus dem rechtlich zulässigen Rahmen heraus falle, weil ein Luxusfahrzeug einer bekannten Marke ausgelobt werde (Fn. 34 f.).

**BGH, Urt. v. 3. November 2005 - I ZR 29/03 - OLG Frankfurt a.M. (Gewinnfahrzeug mit Fremdemblem)**



## I. Entwicklung:

### Bundespatentgericht bekommt neuen Präsidenten

Mit Raimund Lutz hat das Bundespatentgericht seit 01. Mai 2006 einen Präsidenten, der seit Jahren eng mit den „Düsseldorfer Patentrechtstagen“ verbunden ist. Bisher konnten wir regelmäßig von seiner Erfahrung als Leiter der für den Schutz des geistigen Eigentums zuständigen Unterabteilung des Bundesministeriums der Justiz profitieren.

Wir wünschen Herrn Lutz viel Erfolg in seinem neuen Amt!

## II. Rechtsprechung (BGH):

### 1. Rangierkatze

Das Klagepatent betraf eine Antriebsvorrichtung für eine druckluftbetriebene Zugmaschine, die überwiegend Untertage eingesetzt wird. Mit der Erfindung sollte die bekannte Antriebsvorrichtung für eine druckluftbetriebene Zugmaschine derart verbessert werden, dass die im Untertagebetrieb bestehenden Gefahrenmomente durch günstigeres Betriebsverhalten der Zugmaschine vermindert werden. Die angegriffene Ausführungsform erfüllte alle Merkmale der Erfindung. Der Senat stellte fest, dass es in diesem Fall unerheblich sei, wenn die Beklagte geltend mache, die angegriffene Ausführungsform verfolge einen anderen Zweck als die Lehre nach dem Klagepatent.

Ausreichend sei, dass die Merkmale der angegriffenen Ausführungsform objektiv geeignet seien, die patentgemäßen Eigenschaften und Wirkungen zu erreichen. In diesem Fall sei es dann nicht relevant, wenn die regelmäßige Bedienung der Vorrichtung die patentgemäßen Eigenschaften und Wirkungen nicht erreiche. Unerheblich sei außerdem, wenn der Hersteller oder Lieferant seinen Abnehmern ausdrücklich eine von der patentgemäßen Lehre abweichende Verwendung seiner Vorrichtung empfehle, solange die patentgemäße Verwendung möglich bleibe. Schließlich bestätigt das Gericht seine ständige Rechtsprechung, nach der eine Patentverletzung nicht deswegen ausgeschlossen ist, weil die angegriffene Ausführungsform gegenüber der patentierten Erfindung zusätzliche Vorteile aufweist. Allenfalls komme, sofern ein

entsprechender erfinderischer Schritt vorliege, eine abhängige Erfindung in Betracht.

**BGH, Urteil vom 13. Dezember 2005 (X ZR 14/02 – Rangierkatze)**

### 2. Stapeltrockner

Dem Rechtsstreit lag ein Patent zugrunde, das ein Gerät zum Behandeln einer Anzahl ebener Gegenstände betraf. In der Patentschrift wurde das Problem beschrieben, bei der Herstellung von Getränkedosen das Dichtungsmittel, das auf den mit Flansch versehenen Deckel aufgebracht ist, um den Deckel auf den Dosendeckel aufzubringen, zu härten oder zu trocknen.

Der Senat bekräftigte zunächst seine bisherige Rechtsprechung, nach der es für die Beurteilung der Frage, ob eine Patentverletzung vorliege, der Befassung mit dem technischen Sinngehalt der Erfindung bedürfe. Dabei sei die Konzentration auf streitige Merkmale solange zulässig, wie der Gesamtzusammenhang beachtet werde. Feststellungen zum Inhalt einzelner Merkmale dienten stets nur dazu, schrittweise den allein maßgeblichen Wortsinn des Patentanspruchs als einer Einheit zu ermitteln. Erst wenn dies gelungen sei, sei es möglich zu bestimmen, ob die angegriffene Ausführungsform das der Erfindung zugrunde liegende Problem mit zwar abgewandelten, aber objektiv gleich wirkenden Mitteln löse und diese Lösung vom Fachmann auffindbar und in Betracht zu ziehen gewesen sei.

Schließlich stellt der Senat fest, dass die Ermittlung des technischen Sinngehalts eines Patents Rechtsfrage sei.

**BGH, Urteil vom 22. November 2005 (X ZR 81/01 - Stapeltrockner)**

## I. Entwicklung

### 1. Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie

Der Rechtsausschuss des Bundestags berät derzeit den Gesetzentwurf der Bundesregierung über das Folgerecht der bildenden Künstler. Die Bundesregierung hatte den [Entwurf](#) am 25. 1. 2006 beschlossen. Nach § 26 UrhG haben bildende Künstler bei der Weiterveräußerung ihrer Werkoriginale gegen einen Veräußerer das Recht auf Beteiligung am Erlös in Höhe von 5 % des Veräußerungserlöses sofern hieran ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt ist. Der Mindestpreis für die Anwendung des Folgerechts sind 50 Euro.

Der Entwurf bezweckt, das deutsche Recht an die [EU-Richtlinie 2001/84/EG](#) über das Folgerecht der bildenden Künstler anzupassen. Anders als in Deutschland gilt das Folgerecht in anderen Mitgliedstaaten bisher nicht. Diese unterschiedliche Rechtslage ist nicht nur für die Künstler nachteilig, sondern auch für den Kunsthandel. Ein deutscher Kunsthändler hat gegenüber Konkurrenten einen Wettbewerbsnachteil, die keine Folgerechtsabgaben zahlen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei einem Erlös von 1000 bis 50.000 Euro ein Vergütungssatz von 4 % zu zahlen ist. Außerdem wird die Folgerechtsvergütung auf maximal 12.500 Euro für jede Veräußerung begrenzt. Nach Art. 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten einen Mindestbetrag zwischen 0 und 3000 Euro bestimmen. Zum anderen können sie gemäß Art. 4 der Richtlinie die Höhe des Anspruchs für Veräußerungen bis zu 50.000 Euro auf 4 oder 5 % des Verkaufspreises festlegen.

Umstritten sind sowohl die Mindestschwelle des Folgerechts als auch die Senkung des Folgerechtssatzes (s. Tagesordnungspunkt 16 der [Aussprache](#) im Bundestag vom 6. 4. 2006). Kritiker des Entwurfs finden die Mindestschwelle von 1000 € zu hoch. Gerade junge Künstler und Fotografen, deren Werke oft keine hohen Erlöse erzielen, würden unangemessen benachteiligt.

Befürworter des Entwurfs sehen dagegen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei der Anwendung des Folgerechts auf Veräußerungen unter 1000 €. Der Entwurf schaffe innerhalb der EU annähernd gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Kunsthändler, ins-

besondere im Verhältnis zu dem bedeutenden Kunstmarkt Großbritanniens. Auf diese Weise könne der Kunstmarkt in Deutschland belebt werden, was letztlich auch im Interesse der Künstler liege. Gerade wegen der ungleichen Wettbewerbsbedingungen profitierte bislang nur eine Minderheit der bildenden Künstler in Deutschland vom Folgerecht. Im Übrigen könnten die Künstler nunmehr auch im EU-Ausland Ansprüche geltend machen. Die Absenkung des bisherigen deutschen Abgabesatzes könne so zumindest teilweise durch Vergütungen ausgeglichen werden.

### 2. Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht)

Die Satzungsversammlung der Deutschen Anwaltschaft hat am 3. 4. 2006 die Einführung zwei neuer Fachanwaltschaften beschlossen, den Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht und den Fachanwalt für Informationstechnologierecht (IT-Recht). Die Fachanwaltschaft wird nur verliehen, wenn die theoretischen Kenntnisse in einer Prüfung und die praktische Erfahrung auf dem jeweiligen Rechtsgebiet bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer nachgewiesen werden. Es gibt nun 18 Fachanwaltschaften für die folgenden Rechtsgebiete: Arbeitsrecht, Familienrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht und Informationstechnologierecht.

## II. Rechtsprechung

### 1. Personal Video Recorder

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Antrag auf einstweilige Verfügung eines Fernsehsenders gegen einen Onlineanbieter, der es Internetnutzern ermöglicht, aus in Deutschland ausgestrahlten Fernsehprogrammen Sendungen auszuwählen und zeitversetzt auf dem eigenen PC ansehen zu können. Der Anbieter stellt hierzu den Nutzern eine von ihm digitalisierte Fassung der Sendung auf einem dem jeweiligen Nutzer zugewiesenen Speicherplatz seines Servers zur Verfügung.

Das OLG Köln entschied, dass die Dienstleistung des Onlineanbieters in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung und in das Vervielfältigungsrecht des Fernsehsenders nach § 87 Abs. 1 Nr. 1, 2 UrhG eingreife. Hersteller der Vervielfältigungsstücke i. S. v. § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG sei der Anbieter und nicht der Internetnutzer als Endkunde. Das in Rede stehende Geschäftsmodell sei insoweit nicht mit dem Geschäftsmodell vergleichbar, das der „Münzkopierautomaten“-Entscheidung zugrunde lag (OLG München GRUR-RR 2003, 365). Der Anbieter könne sich aber mit Erfolg auf die Privilegierung des § 53 Abs. 1 UrhG berufen, soweit er seine Dienstleistung unentgeltlich erbringe. Dies gelte hinsichtlich des Rechts der Vervielfältigung als auch hinsichtlich des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung, da die auftragsgemäße Übermittlung einer nach § 53 UrhG rechtmäßig hergestellten Kopie kein unzulässiges Inverkehrbringen darstelle.

**OLG Köln, Urt. v. 9. 9. 2005, 6 U 90/05 – Personal Video Recorder, GRUR-RR 2006, S. 5.**

## 2. Handy-Klingeltöne II

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Klage eines Komponisten und seines Musikverlags gegen einen Internetanbieter, der das Musikstück „Rock my Life“ als Handy-Klingelton anbietet. Zwischen den Parteien besteht kein Lizenzvertrag. Der Internetanbieter beruft sich auf den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags mit der Schweizer Verwertungsgesellschaft SUISA, die mit der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA aufgrund einer Gegenseitigkeitsvereinbarung grundsätzlich zur Verwaltung deren Repertoires berechtigt ist. Der klagende Komponist hat mit der GEMA einen Berechtigungsvertrag geschlossen.

Das OLG Hamburg entschied, dass der Internetanbieter nicht zur Nutzung des Liedes als Rufmelodie berechtigt sei. Die Nutzung als Rufmelodie betreffe das Persönlichkeitsrecht des Urhebers sowohl nach § 14 Abs. 1 Alt. 1 UrhG (Entstellung des Werks) als nach Alt. 2 (andere Beeinträchtigung des Werks), da die Nutzung von Musik als Handy-Klingelton eher einer Merchandisingnutzung nahe komme als einer normalen Werknutzung (s. OLG Hamburg GRUR-RR 2002, 249 – Handy-Klingeltöne I). Für diese Art der Nutzung müsse neben der Lizenz durch die GEMA die Einwilligung der Urheber eingeholt werden. Unabhängig davon

habe die GEMA ein solches zweistufiges Lizenzverfahren für den Internetanbieter erkennbar betrieben. Da die GEMA somit zu keinem Zeitpunkt das Recht besaß, ohne die Zustimmung des Urhebers Klingeltöne zu lizenzieren, konnte dieses Recht auch nicht über die SUISA an die Beklagte lizenziert werden.

**OLG Hamburg, Urt. v. 18. 1. 2006, 5 U 58/05 – Handy-Klingeltöne II, JurPC Web-Dok. 22/2006, Abs. 1 - 62**

## 3. Alpensinfonie

Gegenstand des Rechtsstreits ist die Klage eines Musikverlags gegen einen Filmproduzenten wegen der Vervielfältigung und Verbreitung eines Live-Mitschnitts einer Aufführung der „Alpensinfonie“ von Richard Strauss auf DVD. Der klagende Musikverlag ist Inhaber der Nutzungsrechte an der „Alpensinfonie“. Die Beklagte bringt vor, die notwendigen Rechte von der GEMA erworben zu haben.

Laut BGH kann auf Grundlage der bisher getroffenen Feststellungen nicht entschieden werden, in welchem Ausmaß die Klägerin Nutzungsrechte an die GEMA übertragen hat. Im Übrigen könnten aber Ansprüche wegen der Vervielfältigung und Verbreitung der Bildtonträger nicht aus §§ 97 Abs. 1, 23 UrhG hergeleitet werden. Die „Alpensinfonie“ sei für die Herstellung der Bildtonträger nicht nach § 23 S. 1 UrhG bearbeitet worden, da sie notengetreu aufgeführt und in dieser Form auch unverändert bei der Herstellung der DVD vervielfältigt wurde. Die Verbindung eines Musikwerkes mit dem Bildteil eines Films sei als solche bei unveränderter Übernahme der Musik nur eine Vervielfältigung. Das Werk der Musik werde dadurch zwar im ästhetischen Sinn Teil des „Gesamtkunstwerkes“ Film, die Bildfolgen des Films könnten das Musikwerk aber nicht „verfilmen“. Auch bei einem Film über eine Konzertaufführung des Werkes könne lediglich dessen Darbietung gezeigt werden.

Eine Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG sei auch nicht deshalb anzunehmen, weil das Musikwerk durch die Verbindung mit Bildfolgen in einen neuen Zusammenhang gestellt werde. Musik und Bildfolgen gehörten verschiedenen Kunstformen an und erschienen deshalb auch nach ihrer Verbindung nicht in der Weise als Teil desselben Werkes, wie das etwa bei Zutaten zu einem Werk der bildenden Kunst der Fall

sein könne. Die Vorschrift des § 96 Abs. 1 UrhG schließlich sei auf Vervielfältigung rechtswidriger Vervielfältigungen nicht entsprechend anzuwenden.

**BGH, Urt. v. 19. 1. 2006, I ZR 5/03, (OLG München, LG München I) - Alpensinfonie**

#### 4. Cybersky

Gegenstand der Entscheidung ist der Antrag auf einstweilige Verfügung eines Pay-TV-Senders gegen einen Softwareentwickler wegen des Anbietens und Vertreibens der Software „Cybersky“. Die Software ermöglicht es einem Abonnenten des Pay-TV-Senders, dessen Programm in das Internet und in Tauschnetzwerke zu streamen und so anderen Nutzern der Software die Gelegenheit zu bieten, diese Sendungen ebenfalls sehen zu können, ohne selbst Abonnenten des Fernsehsenders zu sein.

Das OLG Hamburg entschied, dass der Softwareentwickler eine Erstbegehungsgefahr für eine Verletzung des Senderechts nach § 87 UrhG des Pay-TV-Senders an den verschlüsselten Pay-TV-Programmen durch künftige Nutzer der Software „Cybersky“ gesetzt habe. Für dieses künftige Verhalten Dritter sei der Antragsgegner als Störer (mit)verantwortlich. Unabhängig von der Frage, ob ein Softwareentwickler, der Software oder andere technische Einrichtungen zum Betrieb eines Tauschnetzwerks gegen Entgelt zur Verfügung stellt, für Urheberrechtsverletzungen verantwortlich zu machen sei, gründe sich seine Haftung nicht auf das rechtsverletzende Handeln Dritter, sondern auf seine eigenen Handlungen, wenn er als Anbieter derartiger Einrichtungen deren Eignung zum Missbrauch nicht nur kenne, sondern hiermit auch werbe und die Möglichkeit einer Begehung von Urheberrechtsverletzungen damit ausdrücklich zum Anwendungsbereich seines Produkts erhebe. Allein der Umstand, dass ein für rechtmäßige Zwecke geeignetes Produkt auch zum Rechtsmissbrauch durch Dritte verwendet werden könne, führe allerdings noch nicht zu der Rechtsfolge eines allgemeinen oder auf bestimmte Nutzungsarten beschränkten Verbots.

**OLG Hamburg, Urt. v. 8. 2. 2006, 5 U 78/05 – Cybersky, JurPC Web-Dok. 29/2006, Abs. 1–72**



## Entwicklung:

### Neue Vorschläge zur GmbH-Reform

Der erwartete Entwurf eines neuen GmbHG aus dem Bundesjustizministerium liegt noch nicht vor.

Die in der Wissenschaft sehr breit geführte Diskussion über eine GmbH-Reform, deren Notwendigkeit und mögliche Inhalte, wird nunmehr angereichert durch den bisher nur in Insiderkreisen seit Herbst 2005 zirkulierenden „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GVGG-Entwurf)“, welcher jetzt beim NRW-Justizministeriums [online](http://www.justiz.nrw.de/Themen/Themen_Startseite/gmbh_recht/inhalt_gesetzentwurf/gesetzentwurf.pdf) abrufbar ist ([http://www.justiz.nrw.de/Themen/Themen\\_Startseite/gmbh\\_recht/inhalt\\_gesetzentwurf/gesetzentwurf.pdf](http://www.justiz.nrw.de/Themen/Themen_Startseite/gmbh_recht/inhalt_gesetzentwurf/gesetzentwurf.pdf)) . Das gerichtliche Verfahren zur Eintragung einer GmbH im Handelsregister soll verkürzt werden. Das Ziel ist es, dem Vordringen ausländischer Gesellschaftsformen „eine eigene attraktive Gesellschaftsform entgegen zu stellen, die sich hinsichtlich der Ausgestaltung des Innenverhältnisses wie auch der Rechtsbeziehungen nach außen, namentlich auch des Gläubigerschutzes, in das deutsche Gesamt-Rechtssystem einfügt und damit für ihre Gesellschafter und Geschäftsführer, aber auch für die Geschäftspartner, leicht verständlich und handhabbar ist.“

Wesentliche Regeln für eine derartige Basisgesellschaft sind:

- Das Bundesministerium der Justiz soll durch Rechtsverordnung eine Mustersatzung festlegen. Bei Abschluss des Gesellschaftsvertrages kann auf die Mustersatzung Bezug genommen werden, welche dann zum Inhalt des Gesellschaftsvertrages wird.
- Die Gründung kann nur durch höchstens 5 natürliche Personen erfolgen.
- Das Stammkapital muss mindesten 2 500 Euro betragen. Es muss als Geldeinlage erbracht werden; Sacheinlagen sind unzulässig.
- Auf jede Stammeinlage ist vor der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister der volle Betrag einzuzahlen.
- Kapitalherabsetzungen sind ausgeschlossen.
- Wenn durch Kapitalerhöhung der Betrag von 25 000 Euro erreicht wird, gilt das allgemeine GmbH-Recht.

Beachtenswert ist diesem Zusammenhang sicherlich auch der Vorschlag Bayerns zur bundesgesetzlichen Einführung eines „**Kaufmanns mit beschränkter Haftung**“ in § 4 HGB-E ([http://www2.justiz.bayern.de/\\_gesetzgebung/KmbH\\_Gesetzentwurf.pdf](http://www2.justiz.bayern.de/_gesetzgebung/KmbH_Gesetzentwurf.pdf)).

„Der Kaufmann kann seine Haftung für Verbindlichkeiten des Handelsgewerbes auf bestimmte Vermögensgegenstände gemäß den nachfolgenden besonderen Vorschriften beschränken.“

Diese Rechtsform soll Existenzgründern, nichtkaufmännischen Einzelunternehmern sowie eingetragenen Kaufleuten zur Verfügung stehen. Der haftungsbeschränkende Zusatz ist in das Handelsregister einzutragen.

Zivilrechtlich findet in der Person des Kaufmanns eine Trennung zwischen dem privaten und dem für Verbindlichkeiten des Handelsgewerbes haftenden Vermögen statt.

Zweifelhaft an diesem Entwurf ist in erster Linie, dass ein einzelner Existenzgründer seine Haftung beschränken könnte, während zwei oder drei Existenzgründer, die sich zusammenschließen und nicht für die Rechtsform der GmbH entscheiden, gesellschaftsrechtlich eine GbR oder eine OHG sind und damit dann unbeschränkt persönlich haften.

Diesem Dilemma könnte man aber ja möglicherweise dadurch entkommen, dass man die beiden Reformvorschläge nicht als alternative, sondern als kumulative Vorschläge versteht.

Veranstaltungshinweise / **Zentrum** (näheres unter: [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de))

### 1. Werkstattgespräche auf Mickeln

Mittwoch, 14. Juni 2006, 18.00 Uhr s.t., Schloss Mickeln, Blauer Saal

#### Aktuelle Fragen des Musterschutzes

Referent: Dr. Martin Schlötelburg, Hauptabteilung Geschmacksmuster des HABM, Alicante

Interessierte können sich per E-Mail an die Adresse [anmeldung@gewrs.de](mailto:anmeldung@gewrs.de) oder über unser [Kontaktformular](#) für diese Veranstaltung anmelden.

### 2. Werkstattgespräche auf Mickeln

Mittwoch, 05. Juli 2006, 18.00 Uhr s.t., Schloss Mickeln, Blauer Saal

#### Produktdifferenzierung durch Marken

Referent: Günter Käfer, Geschäftsführer, FGK - Agentur für Markenführung, Düsseldorf

Interessierte können sich per E-Mail an die Adresse [anmeldung@gewrs.de](mailto:anmeldung@gewrs.de) oder über unser [Kontaktformular](#) für diese Veranstaltung anmelden.

### 1. Forum Unternehmensrecht

Dienstag, 6. Juni 2006

#### Umwandlung über die Grenzen – Umsetzung der Verschmelzungsrichtlinie

Referenten: Ministerialrat Dr. Neye, Referatsleiter Bundesministerium der Justiz, Berlin; RA Dr. Jochen Vetter, HengelerMueller, Düsseldorf; Dr. van Lishaut, LMF NRW und RA Dr. Eilers, Freshfields, Köln

vgl. <http://www.jura.uni-duesseldorf.de/institute/iur/neu/fu290606.pdf>

Interessierte können sich per E-Mail an die Adresse [jutta.lommatzsch@uni-duesseldorf.de](mailto:jutta.lommatzsch@uni-duesseldorf.de) anmelden.

## Impressum

**Herausgeber:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf  
(Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)

**V.i.S.d.P.:** Prof. Dr. Jan Busche

**Text:** Michael Beurskens, Felix Klopmeier, Jutta Lommatzsch, Martin Momtschilow, Philipp Runge, Christian Rütz, Nils Wille

**Layout:** Martin Momtschilow

**Adresse:** Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität  
Universitätsstrasse 1  
40225 Düsseldorf

**Internet:** [www.gewrs.de](http://www.gewrs.de)

**E-Mail:** [info@gewrs.de](mailto:info@gewrs.de)

**ISSN:** 1862-3344